

Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartements

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1205

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Auswirkungen	5
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
3.1 Anpassungen im Bereich des Amtes für Raumplanung	6
3.1.1 § 76 Bauen ausserhalb der Bauzone (Massnahme G_BJD_02)	6
3.1.2 § 76 ^{bis} Departement als Baubehörde (§ 135 Abs. 2 PBG) (neu) (Massnahme G_BJD_03)...	6
3.2 Anpassungen im Bereich des Amtes für Umwelt	6
3.2.1 § 105 Abs.1 Bst. c, d, f, g und k (Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser, dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren) (Massnahme G_BJD_06, Massnahme G_BJD_07)	6
3.2.2 § 105 Abs. 1 Bst. o (Gebühren für Schiffe) (Massnahme G_BJD_08).....	7
3.2.3 § 106 Abs. 4 Bst. c und d (Luftreinhaltung) (Bst. d neu) (Massnahme G_BJD_09).....	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag	8

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat dem Massnahmenplan 2024 betreffend Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates zur Sanierung des Staatshaushaltes am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt. Im Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes sind insbesondere die punktuelle Erhöhung bestehender sowie die Schaffung einer neuen Gebühr vorgesehen. Konkret davon betroffen sind das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt. Mit dieser Vorlage sollen diese für das Bau- und Justizdepartement beschlossenen Massnahmen im kantonalen Gebührentarif umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartements.

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2024 hat der Kantonsrat 20 vom Regierungsrat beantragte «Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates» zur strukturellen Verbesserung der Finanzlage des Kantons Solothurn im Grundsatz zugestimmt (KRB Nr. SGB 0205b/2024). Zudem nahm er von den vom Regierungsrat geplanten 95 «Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates» Kenntnis. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die entsprechenden Detailvorlagen zu allen Massnahmen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten. Mit RRB Nr. 2024/2115 vom 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat schliesslich 93 Massnahmen in seiner Kompetenz zur Sanierung des Staatshaushaltes beschlossen, eine Massnahme sistiert und die Departemente mit deren Umsetzung beauftragt.

Der Massnahmenplan 2024 umfasst nach der Debatte im Kantonsrat und der Verabschiedung durch den Regierungsrat insgesamt 114 Massnahmen mit einem durchschnittlichen Volumen von rund 57 Millionen Franken in den Jahren 2026-2028 bzw. von 171 Millionen Franken kumuliert über die Jahre 2026-2028 (vgl. Medienmitteilung vom 20. Dezember 2024 betreffend den vom Regierungsrat verabschiedeten Massnahmenplan 2024¹).

Die vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen im Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartements beinhalten punktuelle Erhöhungen sowie die Einführung einer neuen Gebühr. Im Bereich des Amtes für Raumplanung sollen der Gebührenrahmen für Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone erweitert werden. Weiter wird der Fall von Baubewilligungen, bei welchen der Kanton die Baubehörde ist, klarer geregelt, erfährt aber inhaltlich keine Änderung. Im Bereich des Amtes für Umwelt, insbesondere innerhalb der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA), werden verschiedene Gebühren für die dauernde und vorübergehende Nutzung von öffentlichen Oberflächengewässern und öffentlichem Grundwasser angepasst. Schliesslich wird im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung/Luftreinhalteverordnung eine Gebühr für die Feuerungskontrollen angepasst und eine Gebühr für besonders aufwändige Beratungen neu eingeführt.

Die hier betroffenen Gebühren wurden mindestens seit dem Erlass beziehungsweise der Totalrevision des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) im Jahre 2016 nicht angepasst.

Die betreffenden Änderungen sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

2. Auswirkungen

Diese Vorlage hat weder personelle Konsequenzen noch wesentliche wirtschaftliche Folgen für die Einwohnergemeinden. Zusätzliche Vollzugsmassnahmen sind mit der Änderung des GT nicht verbunden.

Aufgrund der Anpassungen wird im Geschäftsfeld des Amtes für Raumplanung eine Verbesserung der Einnahmen von Fr. 159'000.00 pro Jahr erwartet. Im Geschäftsfeld des Amtes für Umwelt beträgt die erwartete Verbesserung der Einnahmen Fr. 1'770'000.00 pro Jahr, davon werden Fr. 1'670'000.00 innerhalb der zweckgebundenen FWWA erwartet.

¹ Abrufbar unter: <https://so.ch/staatskanzlei/medien/medienmitteilung/news/massnahmenplan-2024-vom-regierungsrat-verabschiedet/> (zuletzt besucht am: 6. Mai 2025).

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Anpassungen im Bereich des Amtes für Raumplanung

3.1.1 § 76 Bauen ausserhalb der Bauzone (Massnahme G_BJD_02)

Zurzeit ist beim Bauen ausserhalb der Bauzone ein Gebührenrahmen von Fr. 50.00 – 700.00 vorgesehen. Dieser ist angesichts der Komplexität und des Abstimmungsbedarfs bei vielen Vorhaben weder kostendeckend noch entspricht er den Kriterien Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 3 GT. Zusätzliche oder erhöhte Aufwände ergeben sich beispielsweise, wenn ein Vorhaben in einem besonders sensiblen Umfeld (Schutzzone usw.) liegt, mehr Fachbereiche als im Regelfall betroffen sind oder umfangreiche Vorhaben mit grosser Investitionssumme gebaut werden möchten. Solche Fälle sind im oberen oder obersten Bereich des Gebührenrahmens anzusiedeln und lassen sich mit dem vorhandenen Rahmen nicht angemessen abdecken. § 76 GT soll deshalb auf einen Rahmen von Fr. 100.00 - 5'000.00 erweitert werden. Die erwartete Verbesserung beträgt Fr. 140'000.00 pro Jahr.

3.1.2 § 76^{bis} Departement als Baubehörde (§ 135 Abs. 2 PBG) (neu) (Massnahme G_BJD_03)

Baubewilligungen werden im Allgemeinen durch die Gemeindebaubehörde erteilt. In Ausnahmefällen kann das Departement als Baubehörde eingesetzt werden. Dazu muss dies in einem kantonalen Nutzungsplan explizit festgelegt werden. Beispielhaft seien Biogen oder die Kehrichtverwertungsanlage KEBAG Enova genannt.

Bisher wird für Entscheide des Bau- und Justizdepartements (BJD) als Baubehörde in der Tendenz der gleiche Gebührenrahmen angewendet wie beim Bauen ausserhalb der Bauzone (§ 76 Gebührentarif; maximal Fr. 700.00). Entscheide der Baubehörde BJD fallen als verwaltungsrechtliche Entscheide jedoch unter § 18 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif. Somit ist ein Gebührenrahmen von Fr. 100.00 - 7'000.00 anwendbar. Dieser soll konsequenter ausgeschöpft werden, zumal bei komplexen Geschäften der Gebührenrahmen nicht dem geforderten Äquivalenzprinzip entspricht. Als Präzisierung rechtfertigt es sich, den Tatbestand gesondert im GT aufzuführen. Die erwartete Verbesserung beträgt Fr. 19'000.00 pro Jahr.

3.2 Anpassungen im Bereich des Amtes für Umwelt

3.2.1 § 105 Abs.1 Bst. c, d, f, g und k (Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser, dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren) (Massnahme G_BJD_06, Massnahme G_BJD_07)

Die Anforderungen an das Wassermanagement werden in Zukunft aufgrund der wachsenden Bevölkerung und der Ansprüche aufwändiger. Insbesondere Themen wie Klimamanagement (z.B. bessere Vernetzung der Wasserversorgung) und weitere Herausforderungen wie Umgang mit Schadstoffbelastungen durch Senkung der Grenzwerte bedeuten Mehraufwand.

Eine Erhöhung von verschiedenen Wasserverbrauchs- und Wasserrechtszinsen hilft, diesen Mehraufwänden zu begegnen. Die Wasserverbrauchs- bzw. Wasserrechtszins für die Entnahme von Grund- und Quellwasser für die Nutzung als Trinkwasser, für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder für den Betrieb von Wärmepumpen liegen heute zwischen 0,5 und 2 Rappen pro Kubikmeter. Eine Erhöhung des Wasserverbrauchs- bzw. des Wasserrechtszinses um 1 Rappen erlaubt eine innerhalb der FWWA zweckgebundene Verbesserung von ca. Fr. 400'000.00 pro Jahr. Weiter führt eine Erhöhung der Gebühren für die Nutzung von Oberflächengewässer zur Kühlung von Kernkraftwerken von Fr. 0.22 auf Fr. 0.30 pro m³ verdunstetes Wasser zu einer erwarteten, ebenfalls innerhalb der FWWA zweckgebundenen Verbesserung von ca. Fr. 1'200'000.00 pro Jahr.

3.2.2 § 105 Abs. 1 Bst. o (Gebühren für Schiffe) (Massnahme G_BJD_08)

Der Unterhalt der mittlerweile in die Jahre gekommenen Bootsanbindepfosten wird immer aufwändiger. Zudem ist geplant, die bisherigen Bootsanbindepfosten zumindest teilweise durch Anbindestege zu ersetzen. Durch die Gebührenerhöhung werden die Kriterien von § 3 Abs. 1 des Gebührentarifs (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) konsequenter umgesetzt.

Aktuell werden pro Motorschiff je nach Grösse Fr. 150.00 resp. Fr. 250.00 verrechnet. Diese Gebühr soll um je Fr. 100.00 erhöht werden, damit die Aufwendungen für den Unterhalt kostendeckend sind und die geplanten Investitionen umgesetzt werden können. Die erwartete, in der FWWA zweckgebundene Verbesserung beträgt Fr. 70'000.00 pro Jahr.

3.2.3 § 106 Abs. 4 Bst. c und d (Luftreinhaltung) (Bst. d neu) (Massnahme G_BJD_09)

Die Aufwände für die Ausbildung und insbesondere die Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen durch die Aufhebung des Kaminfegermonopols im Jahre 2018 sollen durch eine Abgabe von Fr. 5.00 pro Kontrolle gedeckt werden. Die seither gemachten Erfahrungen zeigen einen Mehraufwand. Die Rückerstattung/Abgabe der Kaminfeger soll daher von Fr. 5.00 auf Fr. 10.00 pro Messung erhöht werden. Zudem soll der Zweck des GT § 106 Abs. 4 mit einem Bst. d erweitert werden, welcher einen Teil der aufgrund der hohen Zahlen von Feuerungsanlagen zeitlich sehr aufwändigen Beratung der Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen sowie der Verwaltungen und Hauswartungen abdeckt. Es geht hierbei um mehrere hundert Telefonanfragen, welche nach dem Versand der jährlich mind. 15'000 Messaufforderungen beim betroffenen Fachbereich behandelt werden, um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Messungen und allfälligen Anlagesanierungen zu beantworten. Für besonders aufwändige Beratungen soll entsprechend ein Gebührenrahmen von Fr. 100.00 bis 1'000.00 eingestellt werden. Dabei geht es um Beratungen von in der Regel grossen Feuerungsanlagen, welche nicht telefonisch, sondern vor Ort bei der Anlage erfolgen. Diese Bestimmung grenzt sich von § 20 Abs. 1 Bst b GT ab, der ausschliesslich auf gewerbsmässig tätige Personen angewendet werden kann.

Die erwartete Verbesserung beträgt Fr. 100'000.00 pro Jahr.

4. Rechtliches

Die Änderung des Gebührentarifs unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste